

## Entwurf

**Bundesgesetz über Maßnahmen gegen Unerbetene Werbeanrufe, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1**

Das Telekommunikationsgesetz 2003-TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2009, wird wie folgt geändert:

*1. § 107 Abs. 1 lautet:*

„(1) Anrufe - einschließlich das Senden von Fernkopien - zu Werbezwecken ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Teilnehmers sind unzulässig. Im Falle einer elektronischen Einwilligung muss der Wunsch jedenfalls durch einen aktiven Schritt des Teilnehmers zum Ausdruck kommen. Die Einwilligung hat sich auf genau bezeichnete Begünstigte zu beziehen. Der Einwilligung des Teilnehmers steht die Einwilligung einer Person, die vom Teilnehmer zur Benützung seines Anschlusses ermächtigt wurde, gleich. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden; der Widerruf der Einwilligung hat auf ein Vertragsverhältnis mit dem Adressaten der Einwilligung keinen Einfluss.“

*2. In § 107 Abs. 2 wird vor dem Wort „Einwilligung“ das Wort „ausdrückliche“ eingefügt.*

*3. Nach § 107 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und Abs. 1b eingefügt:*

„(1a) Bei Telefonanrufen zu Werbezwecken darf die Rufnummernanzeige durch den Anrufer nicht unterdrückt oder verfälscht werden und der Diensteanbieter nicht veranlasst werden, diese zu unterdrücken oder zu verfälschen.

(1b) Anrufer zu Werbezwecken und deren Auftraggeber haben dem Angerufenen auf dessen Verlangen hin unverzüglich ab Anruf eine Kopie seiner Zustimmungserklärung nach Wahl des Angerufenen in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln, ansonsten gilt die Zustimmung als nicht erklärt.“

*4. § 107 Abs. 4 lautet:*

„Eine Zustimmungserklärung zu Anrufen und für eine Zusendung von elektronischer Post erlischt mit Ablauf von drei Jahren ab ihrer Erteilung.“

*5. Nach § 107 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Die Fernmeldebüros sind berechtigt, bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen § 107 auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren durch Bescheid vorläufig die Rufnummer zu sperren, wenn Gefahr in Verzug besteht und wenn die Fortsetzung der strafbaren Handlung wahrscheinlich ist. Eine Berufung gegen einen solchen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Die Nummer ist gleichzeitig mit einem verurteilenden Straferkenntnis nach § 109 Abs. 3 Z 19 oder Z 19a durch Bescheid endgültig zu sperren. Der vorläufige Bescheid tritt außer Kraft, wenn das Fernmeldebüro nicht binnen zwei Wochen ein Verwaltungsstrafverfahren einleitet, wenn das Verfahren eingestellt wird oder wenn die Verjährungsfolgen gemäß § 31 oder § 51 Abs. 7 des Verwaltungsstrafgesetzes eintreten.“

6. In § 109 Abs. 3 werden nach Z 19 folgende Z 19a und 19b eingefügt:

„19a. entgegen § 107 Abs. 1a die Rufnummernanzeige unterdrückt oder verfälscht oder veranlasst, dass sie unterdrückt oder verfälscht wird;

19b. entgegen § 107 Abs. 1b auf Verlangen des Angerufenen nicht unverzüglich dem Angerufenen eine Kopie seiner Zustimmungserklärung übermittelt;“

7. § 133 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Zustimmungserklärungen nach § 107 Abs 4, welche vor dem Zeitpunkt des In Kraft Tretens dieses Bundesgesetzes erteilt wurden, erlöschen mit Ablauf von drei Jahren ab in Kraft Tretens dieses Bundesgesetzes.“

## **Artikel 2**

Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXX 2010 in Kraft.